

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 16 (1943)

Heft: 6

Artikel: Ein weiterer Beitrag zum Lohn- und Verdienstersatz : der Meldeschein

Autor: Stamm, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um solchen Fälschern auf die Spur zu kommen, müssen noch andere Untersuchungen vorgenommen werden, unter anderem eine Fettbestimmung nach Dr. Gerber. Die Gerber'sche Acidbutyrometrie (Säurebuttermessung) beruht im Prinzip auf der Lösung des Käsestoffes der Milch durch Zusatz von Schwefelsäure; auf der Klärung des Milchfettes durch Zusatz von Amylalkohol; auf der Abscheidung des Milchfettes durch Zentrifugieren und auf Ablesung der erhaltenen Fettsäule an einer Skala in Gewichtsprozenten.

Zur Beurteilung von Milchfälschungen bedarf es noch weiterer Untersuchungen, die aber nur von einem Chemiker oder einem mit dieser Sache vollständig vertrauten Fachmanne ausgeführt werden können. Bei dieser Gelegenheit sei es mir erlaubt, nochmals auf das sehr lehrreiche Buch „Lebensvorgänge und Lebensmittel“ hinzuweisen, das von Herrn Dr. Schenk, Kant. Lebensmittel-Inspektor, Bern, verfasst wurde. Dort sind diese beiden Methoden ausführlich beschrieben und durch Abbildungen besonders verständlich gemacht.

Warnen möchte ich wiederum vor allen jenen, oft im Hausierhandel vertriebenen Instrumenten, mit denen es möglich sein soll, Milchfälschungen gleich in Prozenten ablesen zu können. Dazu gehört auch die immer wieder auftauchende Behauptung, mit einer Stricknadel könne eine Milchfälschung festgestellt werden. Solche Ansichten sind falsch. Das gibt nur zu unbegründetem Verdacht Anlass und hat schon zu Ehrverletzungs- und Schadenersatzklagen geführt. Vielleicht bemüht sich der eine oder andere um unsere Weiterausbildung bemühte Sektionsvorstand, eine vorbildliche Molkerei, einen gutgeführten landwirtschaftlichen Betrieb oder eine amtliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt besuchen zu dürfen, um für dieses so wertvolle Nahrungsmittel das nötige Verständnis erhalten zu können.

Ein weiterer Beitrag zum Lohn- und Verdienstersatz: Der Meldeschein

von Fourier Hans Stamm, Genf

Nachdem in der letzten Nummer des „Fourier“ ein Artikel über die neue Meldekarte erschienen ist, dürfte es für die Rechnungsführer von allgemeinem Interesse sein, zu erfahren, dass ab 1. Mai 1943 auch ein neuer Meldeschein zur Festsetzung der Lohn- oder Verdienstauffallentschädigung im Gebrauch steht. Die Ausfüllung eines Meldescheines ist eines der Erfordernisse zur Geltendmachung des Anspruches auf Lohn- oder Verdienstauffallentschädigung. Es fällt also jedem Wehrmann diese Aufgabe zu, damit er die ihm obliegende Voraussetzung schafft, rechtzeitig und ohne Schwierigkeiten in den Besitz seines Lohn- oder Verdienstersatzes zu gelangen.

Obschon in der Regel die Wehrmänner bereits vor ihrem Einrücken, sei es von der Ausgleichskasse, oder sei es von ihren Arbeitgebern, veranlasst werden, einen neuen Meldeschein auszufüllen, kommt es doch nicht selten vor, dass dies erst während des Dienstes geschieht. Dem Rechnungsführer sollten dann zu diesem Zwecke die erforderlichen Formulare zur Verfügung stehen, wenn er verhüten

will, dass bei einem Wehrmann wegen der Unterlassung der Einreichung eines Meldescheines in der Auszahlung seiner Entschädigung Verzögerungen eintreten. Unter diesen Umständen könnten auch für den betreffenden Rechnungsführer selbst unangenehme Folgen entstehen, die Schreibereien nach Dienstschluss nach sich ziehen.

Die eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern, der Bestellungen zur Lieferung von Meldescheinen einzureichen sind, ist angewiesen worden, nur noch Formulare der neuesten Ausgabe zum Versand zu bringen. Da anzunehmen ist, dass mancher Rechnungsführer in seiner Fourierkiste noch einen Vorrat an veralteten Meldescheinen besitzt, liegt es in seinem Interesse, für ihre Ersetzung durch neue Exemplare besorgt zu sein. Die Ausgleichskassen betrachten Meldescheine älterer Ausgaben nicht mehr als genügend zur Geltendmachung des Anspruchs, weshalb sie zwecks Neuerstellung an die betreffenden Wehrmänner zurückgehen.

Die neue Fassung des Meldescheines ist darauf zurückzuführen, dass er den am 1. Mai 1943 in Kraft getretenen Verfügungen Nr. 36 und 37 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Lohn- und Verdienstersatzordnung angepasst werden musste. Die Fragen über die Beschäftigungsart und den Familienstand sind im Meldeschein neu umschrieben und erweitert worden. Um das Formular übersichtlicher zu gestalten, wurde ein nur noch einsprachiger Text gewählt. Es besteht somit eine deutsche, französische und italienische Ausgabe. Die Rechnungsführer leisten weniger schreibgewandten Leuten grosse Dienste, wenn sie ihnen bei der Beantwortung der einzelnen Fragen behilflich sind. Die Ausgleichskassen bzw. die Arbeitgeber sind nur dann in der Lage, die den Wehrmännern und ihren Familien zustehenden Entschädigungen festzusetzen und innert kürzester Frist auszuzahlen, wenn die Formulare vollständig ausgefüllt sind. Da es sich bei den Wehrmännern, welche den Meldeschein erst im Verlaufe ihres Aktivdienstes in die Hände bekommen, oft um solche handelt, deren Anspruchsberechtigung nicht zum vorneherein abgeklärt erscheint (z. B. Arbeitslose, Studenten, Auslandschweizer), erleichtert der Rechnungsführer auch den Ausgleichskassen ihre Aufgabe, wenn er dazu beiträgt, dass die Meldescheine formgerecht eingereicht werden.

Esslokale, Kantinen und Soldatenstuben

von Fourier F. Hasler, Baden

Diszipliniertes Essenfassen und Verteilen ist eine Vorbedingung für eine gute Verpflegung. Unruhe und Stürmerei in einem ungeeigneten Esslokal verderben die bestzubereitete Mahlzeit. Was hastig verschlungen wird, kann nicht richtig verdaut werden.

Die Frage der Essgelegenheit gehört im Verpflegungsdienst an vorderste Stelle. Schon bei der Unterkunfts-Rekognoszierung notiert der Quartiermeister die zur Verfügung stehenden Lokale. Abgesehen vom eigentlichen Felddienst und dem Marsch, wo im „Freien“ kampiert wird, halte man sonst auf